



Übersichtsplan M. 1:5 000

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Einleitungsbeschlusses

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Altstadt **61.32.02.03.01**
Umnutzung ehemaliger Wormser Hof – Hauptstraße 110
 Aufhebungsbeschluss Plan vom 08.05.2023

Erster Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtplanungsamt

Einleitungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans am 13.06.2013 beschlossen
 OB-Referat

Bekanntmachung
 Der Einleitungsbeschluss wurde am 24.04.2013 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB im „stadtblatt“ (Heidelberg Amtsanzeiger) ortsüblich bekanntgemacht.
 Stadtplanungsamt

Aufhebungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat am _____.2023 der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zugestimmt.
 OB-Referat

Bekanntmachung
 Der Aufhebungsbeschluss wurde am _____.2023 gemäß 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im „stadtblatt“ (Heidelberger Amtsanzeiger) ortsüblich bekanntgemacht.
 Stadtplanungsamt